

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Stadt Bielefeld  
-Umweltamt-  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 360.41-661.20/209

Bielefeld, den 10.08.2016

### **Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat eine Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die abschnittsweise Verlegung des Röhrbaches (Gewässer 42), des Röhrbach-Nebengewässers (Gewässer 42.02) und des Reiherbach-Nebengewässers (Gewässer 40.08) im Rahmen des Neubaus eines Geh-/Radweges an der L934 (Friedrichsdorfer Straße) beantragt.

Nach § 3a und der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein–Westfalen (UVPG NW) ist für die jeweiligen Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 UVPG NW durchzuführen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch die angestrebten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die geplanten Gewässerungsverlegungen werden als kleinräumige Maßnahme ohne nachteilige Beeinflussung des Naturhaushaltes eingestuft. Gemäß dieser Feststellung wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Nach § 3a UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Bielefeld  
Clausen  
Oberbürgermeister